

Ausführungsbestimmungen für die Änderung der Tätigkeitsform vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon in der Diözese Augsburg

Die Dienstordnung für Ständige Diakone (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2008, S. 386 ff.) in der Diözese Augsburg sieht die Möglichkeit der Änderung der Tätigkeitsform in § 6 Teil II der Dienstordnung vor.

Der Wechsel von der Tätigkeitsform Diakon mit Zivilberuf (§ 5 Teil II der Dienstordnung) in die Tätigkeitsform hauptberuflicher Diakon (§ 4 Teil II der Dienstordnung) ist an die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen gebunden (vgl. hierzu § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 der Dienstordnung).

1. Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform gemäß § 6 Teil II der Dienstordnung trifft der Ortsordinarius.

Die Durchführung des unter Ziffer 3 Teil I der Dienstordnung beschriebenen Verfahrens obliegt der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Nach den Ausführungen der Dienstordnung gibt es keinen Anspruch auf die Änderung der Tätigkeitsform, selbst wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 6 Abs. 3 Teil II der Dienstordnung).

Im Turnus von zwei Jahren kann bis zu drei Diakonen mit Zivilberuf die Änderung der Tätigkeitsform eröffnet werden. Dabei sind das Vorhandensein geeigneter Planstellen und die entsprechende Zuteilung der Haushaltsmittel maßgeblich.

2. Voraussetzungen für die Änderung der Tätigkeitsform

Die in der Dienstordnung Teil I unter 3. beschriebenen Voraussetzungen für den Dienst als Ständiger Diakon bilden in Verbindung mit den unter Ziffer 4.4 Teil I der Dienstordnung (Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des hauptberuflichen Diakons) dargestellten Vorgaben die grundlegenden Kriterien für die Prüfung der Voraussetzungen für die Änderung der Tätigkeitsform. Dabei kommt der Bewährung in Ehe- und Familie, im Dienst als Diakon mit Zivilberuf sowie im Zivilberuf selbst besondere Bedeutung zu. Im Jahr der hauptberuflichen Anstellung soll das 50. Lebensjahr in der Regel nicht überschritten sein (Ziffer 3.4 Teil I der Dienstordnung).

Insbesondere sind folgende Kriterien maßgeblich:

- persönliche Voraussetzungen
 - körperliche, geistige und seelische Belastbarkeit
 - Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
 - Teamfähigkeit
 - Konflikt- und Kritikfähigkeit

- Reflexionsvermögen
- Urteilskraft
- Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil
- religiöse und kirchliche Voraussetzungen
 - persönliche Gläubigkeit und Spiritualität
 - Leben aus der Kraft der Sakramente und der Heiligen Schrift
 - persönliche Erfahrung in geistlichen Prozessen und Intensivzeiten (z. B. eigene geistliche Begleitung und Exerziten)
 - Kenntnis der Vielfalt von geistlichen Traditionen und spirituellen Ausprägungen
 - geistliche Weite
 - fundierte Erfahrung und Beheimatung in liturgischen Vollzügen
 - Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche
 - kirchliche Loyalität
- fachliche Voraussetzungen
 - mindestens Mittlerer Schulabschluss (Ziffer 3.3 Teil I der Dienstordnung)
 - nach Möglichkeit religionspädagogisch-katechetischer Kurs von „Theologie im Fernkurs“
 - theologisches Fachwissen
 - theologische Reflexionsfähigkeit
 - Allgemeinbildung
 - Fortbildungsbereitschaft
 - Ausrichtung am Grunddienst der Diakonie
- pastoral-praktische Voraussetzungen
 - methodisch-didaktische Kompetenzen
 - analytisches und konzeptionelles Arbeiten
 - Ziel- und Adressatenorientierung
 - Fähigkeit zu seelsorglicher Beratung und geistlicher Begleitung
 - Befähigung zum Umgang mit Hilfsbedürftigen

3. Verfahren

Der schriftliche Antrag auf Genehmigung der Änderung der Tätigkeitsform nach § 6 Teil II der Dienstordnung ist bei der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bis spätestens

30. November des Jahres vor der Änderung der Tätigkeitsform einzureichen. Diese leitet eine Kopie des Antrags dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonats zu.

Im Rahmen der Überprüfung der unter 2. beschriebenen Voraussetzungen holt die Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von folgenden Verantwortlichen eine Stellungnahme ein:

- Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonats
- örtlich zuständiger Pfarrer bzw. Vorgesetzter im nebenberuflichen Dienst
- Dekan
- Diözesanreferent für die Berufsgruppe der Ständigen Diakone
- Fortbildungsreferent
- Pfarrgemeinderatsvorsitzende/r

Von der Ehegattin ist die Zustimmungserklärung einzuholen.

Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonats wird über alle Stellungnahmen informiert.

4. Qualifizierung

Die Eignung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an Grund-, Mittel- oder Förderschule ist gesondert zu prüfen. Grundsätzlich ist diese Eignung Voraussetzung für die Übernahme in den hauptberuflichen Dienst. Der religionspädagogisch-katechetische Kurs von „Theologie im Fernkurs“ ist nach Möglichkeit unabhängig vom künftigen Schulauftrag vor der Änderung der Tätigkeitsform zu absolvieren.

Der vorgeschriebene einjährige Diakonatskurs in Benediktbeuern findet nicht jährlich statt. In der Regel ist er spätestens im zweiten Dienstjahr nach der Änderung der Tätigkeitsform zu absolvieren.

Die II. Dienstprüfung wird im dritten Jahr der Berufseinführung und immer vor Vollendung des 54. Lebensjahres abgelegt (vgl. Ziffer 4.4.1 Nr. 3 Teil I der Dienstordnung).

Supervision ist vor und nach der Änderung der Tätigkeitsform wünschenswert bzw. kann angeordnet werden.

5. Sonstige Regelungen

Tätigkeiten und Nebentätigkeiten sind unter Umständen mit Eintritt in den hauptberuflichen Dienst abzugeben oder zu beenden (vgl. § 7 Teil II der Dienstordnung).

Eine soziale Besitzstandswahrung bzgl. des bisherigen Einkommens im Zivilberuf erfolgt höchstens bis zur Höhe der Gruppe D 2 b der Vergütungsordnung gem. § 20 Abs. 6 Teil II der Dienstordnung.

Die Anstellung in der neuen Tätigkeitsform erfolgt zum 01. September. Der hauptberufliche Dienst wird in der Regel in Vollbeschäftigung ausgeübt. In der Diözese Augsburg ist die Vollbeschäftigung bei 40 Stunden wöchentlich gegeben.

Weitere Verpflichtungen und Maßnahmen können auferlegt werden, soweit sie für den künftigen hauptberuflichen Dienst förderlich erscheinen und den Bestimmungen der Dienstordnung und diesen Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen.

**Heinrich
Generalvikar**

**Hänsler
Domvikar**